

RS Vwgh 2004/5/14 2001/12/0267

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.2004

Index

64/03 Landeslehrer

Norm

LDG 1984 §43 Abs1;

LDG 1984 §43 Abs2;

LDG 1984 §50 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2004/12/0007

Rechtssatz

Ist nun die Unterrichtsverpflichtung des Lehrers nach § 43 Abs. 1 und 2 LDG 1984 (am Beginn des Unterrichtsjahres) mit der Lehrfächerverteilung bzw. Dienstenteilung festgelegt worden, so kann genau dieses Ausmaß an Unterrichtsverpflichtung nicht gerade auf Grund der selben Lehrfächerverteilung bzw. Dienstenteilung wiederum überschritten werden, wie dies § 50 Abs. 1 erster Satz zweiter Fall LDG 1984 voraussetzt. § 50 Abs. 1 erster Satz zweiter Fall LDG 1984 setzt offenbar in sich widersprüchlich voraus, dass die Unterrichtserteilung SOWOHL das (in dem als Dienstenteilung oder Lehrfächerverteilung bezeichneten Akt) in § 43 Abs. 2 LDG 1984 festgelegte Ausmaß ÜBERSCHREITET, ALS AUCH, dass diese Unterrichtserteilung "auf Grund", also IN BEFOLGUNG eben dieser Dienstenteilung oder Lehrfächerverteilung (und nicht etwa in Missachtung derselben durch Überschreitung des dort festgelegten Ausmaßes) erfolgt. Eine solche Konstellation ist nicht denkmöglich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001120267.X04

Im RIS seit

14.06.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>